

Eigenes Kind mit in den Unterricht nehmen

Beitrag von „Bolzbold“ vom 29. August 2011 20:42

Freie Tage bedeuten nicht, dass man an diesen Tagen überhaupt nicht zum Dienst erscheinen muss. Bei Zeugniskonferenzen oder Abiturprüfungen wird auf so etwas keine Rücksicht genommen.

Ferner gibt es Schulveranstaltungen, bei denen man eine Anwesenheitspflicht festsetzen kann, was sich erneut den freien Tagen, auf die man rechtlich zumindest in NRW keinen Rechtsanspruch hat, entgegenstellen kann.

Es gibt kein Gesetz, das es verbietet, das eigene Kind mitzubringen. Ein Problem könnten die Interessenskonflikte und die geteilte Aufmerksamkeit darstellen, weil man eben auf zwei Hochzeiten gleichzeitig tanzen muss. Passiert dem eigenen Kind oder einem Schüler etwas, während man sich gerade um den jeweils anderen kümmert, hat man definitiv die A-Karte gezogen. Der Dienstherr wird darauf keine Rücksicht nehmen.

Eltern für dienstliche Pflichten einer Lehrkraft heranzuziehen halte ich für problematisch. Natürlich können Eltern als zusätzliche Aufsichten eingesetzt werden, jedoch nur auf freiwilliger Basis. Das entbindet die Lehrkraft aber nicht von ihren Verpflichtungen.

Gruß
Bolzbold